

ENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG

vom 28. August 2008

in der Fassung vom 9. Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| § 1 Allgemeines | 1 |
| § 2 Entschädigungen für Auslagen und Zeitversäumnis | 1 |
| § 3 Erstattung von Aufwendungen..... | 3 |
| § 4 Inkrafttreten | 4 |

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Ordnung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Organe und Ausschüsse nach §§ 10 (5) und 12 (1) Nr. 15 ABKG, der Arbeitskreise nach § 6 a Satz 1 Satzung sowie der Mitglieder der Delegiertenversammlung nach § 3 (6) Satzung Versorgungswerk.

(2) Entschädigungen für Tätigkeiten richten sich nach § 2 dieser Ordnung. Die Aufwendungen für Fahrtkosten, Übernachtungen und sonstige Auslagen werden nach § 3 erstattet.

(3) Die Zahlungen erfolgen von Amts wegen oder auf Antrag auf ein anzugebendes Konto, in der Regel nach Abschluss eines Quartals.

(4) Auf Entschädigung kann verzichtet werden. Entsprechende Erklärungen sind schriftlich für das jeweilige Kalenderjahr vor Ende des 1. Quartals an die Geschäftsstelle abzugeben.

(5) Bei Irrtümern ist die Kammer berechtigt, aufzurechnen oder zurückzufordern.

§ 2 Entschädigungen für Auslagen und Zeitversäumnis

(1) Vertreterversammlung (§§ 10 und 11 ABKG)

Entschädigt wird die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Aufgaben während der Mandatszeit für Mitglieder der Vertreterversammlung mit 133,00 Euro/Teilnahme an einer Sitzung der Vertreterversammlung.

(2) Vorstand (§§ 10 und 13 ABKG)

1. Die Entschädigung erfolgt pauschal für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten im Rahmen der Vorstandsarbeit laut Geschäftsverteilungsplan mit

- 2.662,00 Euro/Monat für die Präsidentin/den Präsidenten,
- 1.210,00 Euro/Monat für die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten,
- 1.050,00 Euro/Monat für die weiteren Vorstandsmitglieder.

2. Zusätzlich werden die Aufwendungen für die regelmäßige normale Nutzung der eigenen Kommunikationsmittel und Fahrzeuge etc. monatlich pauschal und ohne weiteren Nachweis erstattet mit

- 466,00 Euro/Monat für die Präsidentin/den Präsidenten,
- 352,00 Euro/Monat für die Vizepräsidentinnen/ Vizepräsidenten und weiteren Vorstandsmitglieder.

(3) Eintragungsausschuss (§§ 10 und 28 ABKG)

Entschädigt wird mit

- 266,00 Euro/Sitzung für die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertretung,
- 166,00 Euro/Sitzung für jedes beisitzende Mitglied.

(4) Schlichtungsausschuss (§§ 10 und 14 ABKG)

1. Entschädigt wird die Teilnahme an der Schlichtungsverhandlung (§ 5 SchlichtO) und die Mitwirkung an der Schlichtungsempfehlung (§ 6 SchlichtO) mit

- 266,00 Euro/Sitzung für die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertretung,
- 166,00 Euro/Sitzung für jedes beisitzende Mitglied.

2. Entschädigt wird die Teilnahme an der Vorberatung über den Annahmebeschluss (§ 4 Abs. 4 SchlichtO) mit

- 133,00 Euro/Sitzung für die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertretung,
- 80,00 Euro/Sitzung für jedes beisitzende Mitglied.

(5) Tätigkeit als Ausschussmitglied (§§ 10 und 12 (1) Nr. 14 ABKG) bzw. Arbeitskreismitglied (§ 6 a Satz 1 Satzung)

1. Entschädigt wird mit

- 79,00 Euro/Sitzung.

2. Zusätzlich werden die Aufwendungen der/des Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertretung pauschal und ohne weiteren Nachweis ersetzt mit

- 67,00 Euro/Sitzung.

3. Aktivitäten außerhalb von Ausschuss- bzw. Arbeitskreis-Sitzungen können nach § 2 (9) Nr. 3 entschädigt werden.

(6) Tätigkeit bei der Bestellung von Sachverständigen

Entschädigt werden die Mitglieder eines Fachgremiums zur Überprüfung der besonderen Sachkunde von antragstellenden Personen auf öffentliche Bestellung und Vereidigung zur/zum Sachverständigen

- für die Prüfung der eingereichten Nachweise (Gutachten etc.) und die Vorbereitung der Sitzung pauschal mit 305,00 Euro/antragstellende Person,
- für die Teilnahme an der Sitzung des Fachgremiums pauschal mit 133,00 Euro/antragstellende Person.

(7) Tätigkeit in berufsgerichtlichen Verfahren

Die/der von der Senatsverwaltung für Justiz bestellte Untersuchungsführerin/Untersuchungsführer, oder deren/dessen Stellvertretung, wird für die Untersuchung und den Untersuchungsbericht (§ 26 Berliner Kammergesetz) pauschal entschädigt mit

- 166,00 Euro/Tag der Anhörung,
- 67,00 Euro/Bürokosten einschließlich der Zustellungsauslagen.

(8) Tätigkeit im Versorgungswerk

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung des Versorgungswerkes werden mit 133,00 Euro/Sitzung entschädigt. Die Zahlungen erfolgen durch das Versorgungswerk je Sitzung.

(9) Sonstige Entschädigungen

1. Die Entschädigung für Mitglieder der Prüfungskommissionen (§ 4 Abs. 6 ABKG i. V. mit § 7 der Eintragungsordnung) beträgt 266,00 Euro für jedes Mitglied; die Entschädigung für jede Aufsichtsperson bei der Durchführung der schriftlichen Prüfungen beträgt je Prüfungstag 62,00 Euro.
2. Entschädigt wird die nachgewiesene Tätigkeit der/des Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung des Eintragungsausschusses und des Schlichtungsausschusses außerhalb von Sitzungen mit
 - 40,00 Euro/Stunde.
3. Entschädigt werden sonstige, ehrenamtliche Tätigkeiten, wenn sie vom Vorstand vorher genehmigt wurden, mit
 - 40,00 Euro/Stunde, jedoch maximal 133,00 Euro/Tag.
4. Entschädigt wird die ehrenamtliche Betreuung/Begleitung eines Vergabeverfahrens/Wettbewerbes mit
 - 333,00 Euro/Verfahren.

(10) Fahrzeiten werden nicht entschädigt.

§ 3 Erstattung von Aufwendungen

(1) Reisekosten

Erstattet werden nachgewiesene Auslagen für

| | |
|------------|---|
| Bahnfahrt: | 2. Klasse |
| Flug: | Normaltarife/Touristenklasse |
| Bus: | Normaltarife |
| Taxi: | Nur, soweit andere Verkehrsmittel nicht verfügbar sind oder ihre Benutzung unzumutbar ist |
| PKW: | 0,30 Euro brutto/Kilometer |

(2) Übernachtungskosten

Ohne Nachweis: Pauschal 34,00 Euro brutto/Übernachtung

(3) Abrechnung

Der Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Reise unter Vorlage aller Belege bei der Geschäftsstelle geltend zu machen.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Entschädigungsordnung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft und wird im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

(2) Der Vorstand ist befugt, Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten jederzeit zu berichtigen.